

ihrer Kriminalisierung als „Raubrittertum“ befaßte. Nachdem bereits vor über sechzig Jahren der westfälische Gelehrte Fr. von Klocke (Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen, Westfälische Zs. 94 [1938] S. 3–56, bes. S. 3 f., 56) – allerdings bisher ohne nachhaltige Wirkung – gefordert hatte, zur Bezeichnung fehdeführender Adliger im wissenschaftlichen Sprachgebrauch auf den irreführenden und nicht quellenmäßig belegten Begriff „Raubritter“ zu verzichten, hat sich nun der Leiter der Tagung und Hg. des Bandes, Kurt ANDERMANN, dieses Anliegen im ersten Beitrag „Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs“ (S. 9–29) mit Nachdruck zu eigen gemacht. Zu Recht argumentiert A., daß „Raub“ im Sinne eigenmächtiger „privater“ Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen nicht nur von den Angehörigen des ritterbürtigen Niederadels, sondern in gleicher Weise auch von Fürsten und Bürgern geübt wurde, so daß man konsequenterweise auch von „Raubfürsten“ und „Raubbürgern“ sprechen müsse (S. 29). Zu ergänzen ist diese Feststellung lediglich insoweit, als – wie bereits v. Klocke dargelegt hat (S. 10–13) – neben dem genannten Personenkreis auch Bauern nicht nur als Opfer adliger Gewalt, sondern auch selbst als Fehdeführer mit entsprechender Gewaltanwendung aufgetreten sind und dabei zur Durchsetzung ihrer Forderungen die Lande als „Raubbauern“ unsicher gemacht haben (vgl. hierzu die demnächst im Druck erscheinende Habil.-Schrift von Christine Reinle, Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im römisch-deutschen Reich unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Herzogtümer [13.–16. Jh.], masch. Mannheim 1999). Wie wenig die undifferenzierte Vorstellung vom „Raubrittertum“ den vielfältigen Erscheinungsformen und Bedingungen adliger Konfliktaustragung in der spätm. Verfassungswirklichkeit gerecht wird, lassen nicht zuletzt die durchweg auf breiter archivalischer Quellenbasis erarbeiteten Folgebeiträge des Bandes erkennen, die im Rahmen dieser Besprechung leider nicht im einzelnen gewürdigt, sondern nur genannt werden können: Michael ROTHMANN, Der Täter als Opfer. Konrad von Weinsbergs Sinsheimer Überfall im Kontext der Territorial- und Reichsgeschichte (S. 31–63); Hermann EHMER, Horneck von Hornberg, Raubritter oder Opfer fürstlicher Politik? (S. 65–88); Christine REINLE, Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482) (S. 89–113); Reinhard SEYBOTH, „Raubritter“ und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach (S. 115–131); Gerhard RECHTER, *Wenn ihr nicht einen streich haltet, so müßt ihr mehr strach halten*. Zum Verhältnis von Niederadel und Städten in Franken (S. 133–150); Ulrich ANDERMANN, Kriminalisierung und Bekämpfung ritterlicher Gewalt am Beispiel norddeutscher Hansestädte (S. 151–166); Klaus GRAF, Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd (1543–1554). Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft (S. 167–189). – Der Band, der von seiner Konzeption wie auch von der Qualität seiner Beiträge her gleichermaßen überzeugt, ist nicht nur dem Landeshistoriker, sondern jedem an ma. Geschichte Interessierten mit Nachdruck zur Lektüre zu empfehlen.

Karl-Friedrich Krieger

Bettina KOCH, Räte auf deutschen Reichsversammlungen. Zur Entwicklung der politischen Funktionselite im 15. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 832) Frankfurt am Main